

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 11.04.1842 publ. 23.04.1842

Sperrung des kranken Viehes, Verhütung der Ansteckung und Verschleppung der Seuche den jedesmaligen Umständen nach Angemessene anzuordnen, auch die Befolgung und genaue Ausführung dieser Vorschriften durch wirksame Maaßregeln zu sichern.

Wer die hier vorgeschriebene Anzeige der Krankheit oder die sofortige Absperrung des erkrankten Viehes unterläßt, verfällt in eine Polizei-Brüche von Zehn Rthlr. Gold. Die Polizei-Behörde kann daraus Veranlassung nehmen, die demnächst angeordnete Absperrung auf Kosten des Contravenienten um so strenger controliren zu lassen. Auch kann eine angebliche Unbekanntschaft mit der Krankheit und ihren Symptomen von dieser Brüche nicht befreien, da diese Krankheiten in der Regel leicht zu erkennen sind, und jeder, im Zweifel, zu sicherer Befreiung von der Brüche, die Vorschriften dieser Verordnung befolgen kann.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom
11. April, publ. den 23. April 1842.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Francisco Ferreira Espinheira zu Bahia in Brasilien zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das

betr. die Errichtung eines Oldenburgischen Consulates zu Bahia.